

Bundesamt für Gesundheit  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

[arzneimittel-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:arzneimittel-krankenversicherung@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Basel, 26. Mai 2026

**Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV): Massnahmen Kostendämpfungspaket 2 im Arzneimittelbereich**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Februar 2026 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) die Vernehmlassung in obengenanntem Geschäft mit Frist bis 26. Mai 2026 eröffnet. Demgemäss lassen wir Ihnen nachstehend fristgerecht unsere Stellungnahme zukommen.

**Kein Kollateralschaden bei Massnahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit**

Offenbar fordern die Hersteller von patentgeschützten Originalen eine vollständige Rückweisung dieser Vorlage.

Eine vollständige Rückweisung würde als «Kollateralschaden» auch die Versorgungssicherheit treffen und es würden lange Verzögerungen bei der Umsetzung wichtiger Massnahmen in diesem Bereich drohen.

Natürlich sind die unternehmerischen Anliegen der Hersteller von patentgeschützten Originalen nachvollziehbar und für den Wirtschaftsstandort Schweiz von Relevanz. Deren Durchsetzung darf aber nicht zu Lasten der dringend notwendigen Verbesserung der Versorgungssicherheit bei patentabgelaufenen Medikamenten gehen.

Deshalb muss diese Vorlage zeitnah zur Umsetzung kommen. Allerdings sind inhaltliche Anpassungen dringend notwendig, damit das Regulierungsziel und der Auftrag des Parlaments tatsächlich umgesetzt werden (hierzu nachstehend). Eine vollständige Rückweisung der Vorlage ist aber weder notwendig, noch ist sie im Lichte des erheblichen Handlungsbedarfes (hierzu auch nachstehend) vertretbar.

**GESCHÄFTSSTELLE: ST. JAKOBS-STRASSE 25, POSTFACH 135, CH-4010 BASEL / SCHWEIZ**

PHONE 0041 61 421 35 55 – MOBILE 0041 79 415 33 37

MAIL: [INFO@VGUA.CH](mailto:INFO@VGUA.CH) – WEB: [WWW.VGUA.CH](http://WWW.VGUA.CH) [WWW.AGPI.CH](http://WWW.AGPI.CH)

Diese Vorlage muss wie jeder Parlamentsbeschluss zeitnah umgesetzt werden. Allerdings sind gewisse inhaltliche Anpassungen notwendig, damit die Vorlage das Regulierungsziel und den Auftrag des Parlaments tatsächlich erreicht (hierzu nachstehend).

Sollten Stellungnahmen in der Vernehmlassung den Bundesrat dazu veranlassen, die geplanten Revisionen im Bereich der patentgeschützten Medikamente zurückzunehmen, dann müsste die Vorlage aufgeteilt und die differenzierte WZW-Überprüfung – mit notwendigen Anpassungen – per 1. Januar 2027 im Interesse der Versorgungssicherheit für nicht-patentgeschützte Medikamente in Kraft gesetzt werden.

### **Klarer gesetzlicher Auftrag des Parlaments und klares Regulierungsziel**

Das Parlament hat mit Verabschiedung von Art. 32 Abs. 3 KVG und Art. 52 b-e KVG einen klaren gesetzlichen Auftrag formuliert.

Daraus hat ein Regulierungsziel resultiert, welches im erläuternden Bericht zur Vorlage auf Seite 7 wie folgt formuliert ist:

*«Die genannten Massnahmen im Rahmen von Paket 2 sowie die vom Bundesrat beabsichtigten Nachjustierungen sollen dazu beitragen, den Zugang zu Arzneimitteln weiter zu verbessern und die Versorgung mit kostengünstigen Arzneimitteln zu stärken, sowie die Kostenentwicklung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) auf das medizinisch begründbare Mass einzudämmen. Alle beabsichtigten Änderungen sollen voraussichtlich Anfang 2027 in Kraft treten.»*

Dieser klare Auftrag des Gesetzgebers ist auf Verordnungsstufe umzusetzen. Wollte man aus welchen Gründen auch immer am Auftrag des Parlaments inhaltliche Anpassungen vornehmen, müsste das Parlament auf seine Beschlüsse zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) zurückkommen.

### **Versorgungssicherheit nach wie vor massiv gefährdet**

In Zusammenhang mit der Gefährdung der Versorgungssicherheit ist folgendes zu beachten:

- Die erhebliche Gefährdung der Versorgungssicherheit wird seit Jahren thematisiert und ist durch die Corona-Pandemie noch offensichtlicher geworden. Nichtsdestotrotz hat sich bis heute kaum etwas verändert. Illustrativ ist hierzu die anerkannte Internetplattform [www.drugshortage.ch](http://www.drugshortage.ch): Stand 17. Mai 2026 sind in der Schweiz im Medikamentenbereich 552 Produkte nicht lieferbar, 707 Packungen und 292 Wirkstoffe sind betroffen. Diese Zahlen haben sich in den letzten Jahren weder signifikant noch beständig verändert. Somit besteht nach wie vor erheblicher Handlungsbedarf.
- Der direkte Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Ja zur medizinischen Versorgungssicherheit» ist ein klares Zeichen, diesem Thema Bedeutung beizumessen.
- Ferner hat der Bundesrat im Zuge der Überweisung des direkten Gegenvorschlages zur Volksinitiative «Ja zur medizinischen Versorgungssicherheit» an das Parlament bereits erste Massnahmen angekündigt, die auf dem Bericht einer Expertengruppe unter Leitung von Professor Bernhard Pulver vom 1. September 2025 beruhen.
- Die Einführung einer differenzierten WZW-Prüfung ist relevant für die Versorgungssicherheit und führt zu keinem Kostenanstieg.

**GESCHÄFTSSTELLE: ST. JAKOBS-STRASSE 25, POSTFACH 135, CH-4010 BASEL / SCHWEIZ**

PHONE 0041 61 421 35 55 – MOBILE 0041 79 415 33 37

MAIL: [INFO@VGUA.CH](mailto:INFO@VGUA.CH) – WEB: [WWW.VGUA.CH](http://WWW.VGUA.CH) [WWW.AGPI.CH](http://WWW.AGPI.CH)

Dies, weil drohende Marktrückzüge bei versorgungsrelevanten Medikamenten der untersten Preisklassen in der Regel zu Substitutionen mit teureren Medikamenten führen, sofern überhaupt eine Substitution möglich ist. Sofern bei Marktrückzügen gar keine vollumfänglichen Alternativen im Medikamentenbereich bestehen, kann es ausserdem zu Mehrkosten durch zusätzliche Therapien und medizinische Behandlungen kommen, zum Beispiel bei Infektionen wegen Fehlens von geeigneten Antibiotika.

Gestützt auf diese Tatsachen ist die auf den 1. Januar 2027 angekündigte Einführung einer differenzierten WZW-Überprüfung als Massnahme zur Erhöhung der Versorgungssicherheit gemäss Regulierungsziel dringend notwendig.

### **Konkrete Anmerkungen zur Vorlage: Anpassungen zwingend notwendig**

1. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die geplanten Anpassungen auf Ebene KVV und KLV sehr umfangreich und teilweise zu kompliziert formuliert sind. Insbesondere erschweren die vorgesehenen Quervergleiche die Lesbarkeit sowie die Auslegung und Anwendung der Verordnungstexte. Ferner enthalten die Texte eine bedeutende Zahl an unbestimmten Rechtsbegriffen, welche durch den erläuternden Bericht nicht genügend konkretisiert werden. Somit droht in der Anwendung der neuen Verordnungsbestimmungen erhebliche Rechtsunsicherheit, woraus sich massiver administrativer Aufwand ergeben würde.

Wir beantragen eine redaktionelle Überarbeitung der Verordnungstexte zwecks Reduktion respektive Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie Verbesserung der Lesbarkeit und damit verbunden auch der Anwendbarkeit der neuen Verordnungstexte, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und überflüssige Bürokratie zu vermeiden.

2. Aus dem definierten Regulierungsziel lässt sich eindeutig ableiten, dass kostengünstige Arzneimittel von weiteren Preissenkungen ausgenommen werden sollen, um ihre wirtschaftliche Vermarktung und damit ihre Verfügbarkeit zu sichern.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der vorliegende Verordnungsentwurf als zentrales Ausschlusskriterium für die Befreiung von der dreijährlichen Preisüberprüfung Umsatzgrenzen vorsieht.

Dieses Kriterium steht in keinem direkten Zusammenhang mit dem eigentlichen Ziel der Regulierung – nämlich der Sicherung der Versorgung mit tiefpreisigen Medikamenten durch den Verzicht auf zusätzliche Preissenkungen.

Aus diesem Grund beantragen wir das Abstellen auf Tagestherapiekosten basierend auf den von der WHO definierten standardisierten Tagesdosen (DDD = Defined Daily Dose) als Hauptkriterium.

3. Ferner muss die Relevanz für die Versorgungssicherheit als Hauptkriterium in den Prüfungsablauf integriert werden, nicht als in jedem Einzelfall zu beantragende Ausnahme. Korrekt und zielführend ist – im Lichte des Regulierungszieles – die Überprüfung der Versorgungsrelevanz durch das zuständige Bundesamt für Gesundheit.
4. Schlussendlich erachten wir es als systemisch falsch, den Vertriebsanteil künftig an den Fabrikabgabepreis nach Abzug von Rückerstattungen zu koppeln, wie dies in Art. 38 KLV und Art. 67 Abs. 4ter KVV geregelt werden soll. Damit hätten die betroffenen Leistungserbringer keinen Einfluss auf die diesem Modell zugrunde liegenden Rückerstattungsmechanismen.

**GESCHÄFTSSTELLE: ST. JAKOBS-STRASSE 25, POSTFACH 135, CH-4010 BASEL / SCHWEIZ**

PHONE 0041 61 421 35 55 – MOBILE 0041 79 415 33 37

MAIL: [INFO@VGUA.CH](mailto:INFO@VGUA.CH) – WEB: [WWW.VGUA.CH](http://WWW.VGUA.CH) [WWW.AGPI.CH](http://WWW.AGPI.CH)

Ferner würden aus dieser Änderung zusätzliche Bürokratie und Rechtsunsicherheit sowie mangelnde Planbarkeit resultieren, da der Vertriebsanteil dann an Preisbildungsmodelle geknüpft wäre. Die vorgeschlagenen pauschalen Zuschläge gemäss Art. 38 Abs. 1bis KLV vermögen diese erheblichen systemischen Mängel nicht zu kompensieren und würden den erheblichen administrativen Zusatzaufwand in keiner Art und Weise ausgleichen.

Diese Neuausrichtung stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Entkopplung von Preis, Risiko und Vergütung dar.

Die Leistungserbringer wirtschaften weiterhin auf Basis der publizierten Preise, die massgeblich für Einkauf, Lagerhaltung, Finanzierung und Verlustrisiken sind, während die Vergütung gemäss Art. 67 Abs. 4ter KVV und Art. 38 Abs. 1bis KLV an einen nachgelagerten, für sie weder transparenten noch steuerbaren Preis gekoppelt wird. Dadurch entsteht eine strukturelle Unterdeckung, weil die effektiven Kosten des Vertriebs nicht mehr durch den Vertriebsanteil gedeckt sind.

In der Konsequenz führt die Regelung zu einer einseitigen Verlagerung wirtschaftlicher Risiken auf die Leistungserbringer, ohne dass diese Einfluss auf die zugrunde liegenden Rückerstattungsmechanismen haben. Daraus ergeben sich Fehlanreize sowie potenzielle Einschränkungen im Angebot, insbesondere im Bereich der Grundversorgung, wo geringe Margen mit stabilen Versorgungsstrukturen kombiniert werden müssen.

Zusätzlich verschärft Art. 38 Abs. 5 KLV die Problematik, indem der Vertriebsanteil regelmässig im Rahmen von Preisüberprüfungen angepasst wird, was zu Unsicherheiten in Bezug auf Lagerbewertung und Finanzierungskosten führt.

#### Demgemäss beantragen wir Ihnen folgendes:

1. Inhaltliche Überarbeitung der Vorlage unter folgenden Gesichtspunkten:
  - Redaktionelle Überarbeitung der Verordnungstexte zwecks Reduktion respektive Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie Verbesserung der Lesbarkeit und damit verbunden auch der Anwendbarkeit der neuen Verordnungstexte.
  - Berücksichtigung der Tagestherapiekosten als primäres Kriterium bei der differenzierten WZW-Überprüfung statt des Umsatzes.
  - Berücksichtigung der Versorgungsrelevanz als Hauptkriterium bei der differenzierten WZW-Überprüfung statt als Ausnahmekriterium in jedem Einzelfall.
  - Verzicht auf eine Neuregelung des Vertriebsanteils.
2. Zeitnahe Inkraftsetzung der gesamten Vorlage gemäss Auftrag des Gesetzgebers, Regulierungsziel und geplantem Umsetzungsdatum (1. Januar 2027).
3. Eventualiter – sollte der Bundesrat auf die Umsetzung der Massnahmen im Bereich der patentgeschützten Originale verzichten - müsste die Vorlage aufgeteilt und die differenzierte WZW-Überprüfung – mit notwendigen Anpassungen – per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden.

**GESCHÄFTSSTELLE: ST. JAKOBS-STRASSE 25, POSTFACH 135, CH-4010 BASEL / SCHWEIZ**

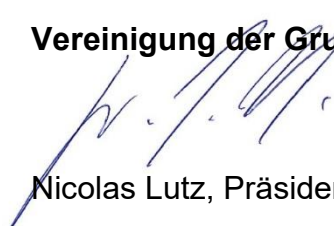
PHONE 0041 61 421 35 55 – MOBILE 0041 79 415 33 37

MAIL: [INFO@VGUA.CH](mailto:INFO@VGUA.CH) – WEB: [WWW.VGUA.CH](http://WWW.VGUA.CH) [WWW.AGPI.CH](http://WWW.AGPI.CH)

Zusammenfassend danken wir im Voraus bestens für die wohlwollende Prüfung unseres Antrages und bitten Sie um dessen Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen

**Vereinigung der Gruppierungen unabhängiger Apotheken (VGUA)**



Nicolas Lutz, Präsident



Andreas Faller, Geschäftsführer

Der Vereinigung der Gruppierungen unabhängiger Apotheken (VGUA) sind 7 Gruppierungen mit rund 580 Apotheken angeschlossen.

Die VGUA setzt sich ein für die unternehmerischen Aspekte der selbständig geführten Apotheken und die wirtschaftliche Zukunft, Ausrichtung und Förderung der unabhängigen Apothekerschaft, als wichtiger Partner und Akteur in einem wettbewerblichen System mit Wahlfreiheit für Versicherte / Patienten, integrierter Versorgung und anerkannten Dienstleistungen.

Sie stellt die Vernetzung der bestehenden Gruppierungen der unabhängigen Apothekerschaft sicher und engagiert sich für eine innovative und marktorientierte Ausgestaltung der selbständig geführten Apotheken. Ferner unterstützt die VGUA den Erhalt und die Sicherstellung eines flächendeckenden Netzes an Apotheken in der Schweiz – auch ausserhalb von Ballungszentren und in Randregionen.

Mehr Informationen zur VGUA unter [www.vgua.ch](http://www.vgua.ch)

**GESCHÄFTSSTELLE: ST. JAKOBS-STRASSE 25, POSTFACH 135, CH-4010 BASEL / SCHWEIZ**

PHONE 0041 61 421 35 55 – MOBILE 0041 79 415 33 37

MAIL: [INFO@VGUA.CH](mailto:INFO@VGUA.CH) – WEB: [WWW.VGUA.CH](http://WWW.VGUA.CH) [WWW.AGPI.CH](http://WWW.AGPI.CH)